

**Bebauungsplan „Am Killberg“
in Horb a.N. - Grünmettstetten**

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich alle bisher gültigen bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und gültigen Vorschriften außer Kraft.

A. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- Planzeichenverordnung (PlanzV) – Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts – vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 06. März 2018 (GBl. S.65, 73).
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05. März 2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. Nr. 23, S. 612), in Kraft getreten am 01. Dezember 2017.

B. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB und BauNVO)

1. Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im Bebauungsplan schwarz gestrichelt dargestellt.

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete (WA) dienen vorwiegend dem Wohnen.

Im WA sind zulässig

die gemäß § 4 BauNVO zulässigen und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen mit folgenden Einschränkungen:

Im WA sind nicht zulässig

- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen.

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1-3 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)

3.1 Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)

Die Höhe der baulichen Anlagen ist in der Planzeichnung durch Eintragung in der Nutzungsschablone als maximale Traufhöhe (TH max.) und maximale Gebäudehöhe (GH max.) über der festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) festgesetzt.

Die maximale Traufhöhe (TH max.) ist wie folgt definiert:

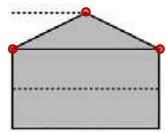
- für Satteldach (SD) und Walmdach (WD) durch den äußeren Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut
- für Pultdach (PD) durch den tiefer liegenden äußeren Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.

Die maximale Gebäudehöhe (GH max.) ist wie folgt definiert:

- für Satteldach (SD) und Walmdach (WD) durch die Oberkante Firstziegel,

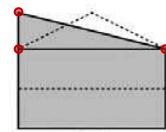
- für Pultdach (PD) durch den höher liegenden äußeren Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.

GH max. = 9,50 m
TH max. = 6,50 m



Satteldach (SD)

GH max. = 8,10 m
TH max. = 6,85 m



Pultdach (PD)

Höhen auch gültig für:
Walmdach (WD)

3.2 Höhenlage der Gebäude (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die Höhenlage des Erdgeschossfußbodens (EFH) ist entsprechend den Plan-einschrieben auf das jeweilige Baugrundstück bezogen zwingend festgesetzt. Abweichungen bis zu +/- 0,20 m sind zulässig. Die EFH bezieht sich auf die Oberkante des Rohfußbodens über Normalnull (NN).

3.3 Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 und 19 BauNVO)

Die Grundflächenzahl (GRZ) ist in der Planzeichnung durch Eintragung in der Nutzungsschablone festgesetzt. Es handelt sich um Maximalwerte, die durch die ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) eingeschränkt sein können.

4. Bauweise und Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22f BauNVO)

4.1 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Als Bauweise wird die offene (o) Bauweise festgesetzt.

4.2 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt.

5. Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 11 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

Garagen und Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, sofern keine anderen Festsetzungen bzw. öffentlichen Belange entgegenstehen.

Garagen müssen zu den öffentlichen Verkehrsflächen bei Parallelaufstellung einen seitlichen Abstand von mindestens 1,50 m haben und bei Senkrechtaufstellung einen Stauraum von mindestens 5,00 m einhalten.

Offene überdachte Stellplätze (Carport) sind mindestens 1,50 m von der Straßenbegrenzungslinie bzw. öffentlichen Verkehrsfläche abzurücken. Auf Flächen mit Pflanzbindung und –gebot sind Stellplätze und Garagen nicht zulässig.

6. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 14 und 23 Abs. 5 BauNVO)

Außerhalb der überbaubaren Flächen ist pro Baugrundstück eine Nebenanlage nach § 14 Abs. 1 BauNVO bis zu einer Größe von maximal 40 m³ zulässig.

Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind zwischen den Hauptgebäuden und der Straßenbegrenzungslinie auf der gesamten Grundstückslänge unzulässig.

7. Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

8. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Nr. 26 BauGB)

Zufahrten zu den Baugrundstücken sind nur von der Erschließungsstraße (Killbergstraße) aus zulässig.

Im nördlichen und östlichen Bereich, entlang der Baugrundstücke wird eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaftlicher Verkehr“ festgesetzt. Diese ist als unbefestigter „Erdweg“ auszubilden.

9. Flächen für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das anfallende unbelastete Oberflächenwasser ist über den geplanten Regenwasserkanal abzuleiten und wird in der festgesetzten Retentionsfläche gesammelt, verdunstet und versickert.

10. Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die Grünflächen sind fachgerecht und entsprechend der in der Planzeichnung festgesetzten Pflanzgebote zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

11. Flächen für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

In der im Bebauungsplan dargestellten Flächen sind Aufschüttungen für einen niedrigen Erdwall mit einer Höhe von 0,3 m über der künftigen Geländeoberfläche zur Wasserrückhaltung gegenüber den Bauflächen des geplanten allgemeinen Wohngebiets herzustellen.

12. Flächen mit Bindung für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Pflanzgebot 1: Baumpflanzungen auf privaten Grundstücksflächen

Pro angefangene 500 m² ist zur Eingrünung des Baugebietes auf den Grundstücksflächen ein hochstämmiger Laub- oder Obstbaum anzupflanzen, der Standort ist frei wählbar.

Pflanzgebot 2: Wildheckenpflanzung auf privaten Grundstücksflächen

Pro angefangene 10 m² Pflanzgebotfläche (PFG2) ist ein Strauch zu pflanzen.

Die festgesetzten Pflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Bebauung vorzunehmen. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Die unter Hinweise befindliche Pflanzenliste gibt Empfehlungen zur Verwendung von standorttypischen Gehölzen, sie besitzt aber nicht den Charakter der Ausschließlichkeit.

Pflanzbindung: Erhaltung von Bäumen

Die in der Planzeichnung mit Pflanzbindung gekennzeichneten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang ist gleichartiger Ersatz zu pflanzen. Die Pflanzliste (Baumpflanzungen) ist zu beachten.

13. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zum Erhalt von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zur Vermeidung, Minimierung und zum Schutz der Belange von Natur und Landschaft werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Grundstückszufahrten, Hofflächen und Stellplätze sind wasserdurchlässig zu gestalten.
- Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahmen sind die Belange des Bodenschutzes (nach § 1 BodSchG) zu berücksichtigen. Versiegelungen sind auf das notwendige Minimum zu beschränken. (Insbesondere Vermeidung von Verdichtung, sachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens).
- Aus Gründen des Insektenschutzes sind die Straßen- und Außenbeleuchtungen mit insektenfreundlichen Lampen auszuführen. Die Beleuchtung sollte auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

C. Örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO)

1. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Killberg“ in Horb a.N. - Grünmettstetten.

2. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

2.1 Dachform/ Dachneigung

- Dachform und Dachneigung des Hauptgebäudes entsprechend den Eintragungen in der Nutzungsschablone in der Planzeichnung zum Bebauungsplan „Am Killberg“.
- Dachform und Dachdeckung der Garagen und Carports müssen dem jeweiligen Hauptgebäude entsprechen.
- Für Garagen und Carports sind zusätzlich Flachdächer zulässig, sofern sie eine extensive Dachbegrünung aufweisen oder als Dachterrasse genutzt werden.
- Zusammenhängende Garagen und Carports müssen, sofern sie auf dem gleichen Grundstück errichtet werden, die gleiche Dachform und Dachneigung aufweisen.

2.2 Dachgauben

Zulässige Dachaufbauten ab einer Dachneigung von einschließlich 28°

- Giebelständige Gauben mit Sattel- und Walmdach
- Dreiecksgauben.

Zulässige Dachaufbauten ab einer Dachneigung von einschließlich 38°

- Schleppgauben
- und deren abgewandelte Sonderform wie Ochsenaugengauben und Fledermausgauben.

Maß und Gestaltung der Dachaufbauten

- Dachaufbauten sind so zu wählen und zu gestalten, dass sie mit der Art des Gebäudes nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis miteinander übereinstimmen und nicht verunstaltend wirken.

- Die Länge der Gaube bzw. die Summe der Längen einzelner Gauben darf die Hälfte der Dachlänge nicht überschreiten. Die Länge der einzelnen Gaube darf 2,00 m nicht überschreiten.
- Vom Ortgang (Dachkante) ist ein Mindestabstand von 2,00 m und zwischen den Gauben ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.
- Die maximale Höhe der Gauben darf, gemessen von der Oberkante Dachhaut des Anschnittes mit dem Hauptdach an der Traufe bis Oberkante Dachhaut (Traufe) am Dachaufbau, 1,40 m nicht überschreiten. Der Abstand des Anschnittes zur Traufe muss mindestens 0,60 m umfassen.
- Der Anschnitt des Gaubendaches mit dem Hauptdach muss bei Schleppegauben mindestens 1,00 m und bei giebelständigen Gauben mindestens 0,50 m an der Dachhaut gemessen unter dem Hauptfirst liegen.
- Die Dachneigung der giebelständigen Gauben, mit Ausnahme der Dreiecksgauben, darf von der Dachneigung des Hauptdaches maximal 5° abweichen.
- Die Ortgangseiten der Dreiecks- und giebelständigen Gauben müssen gleichschenkelig sein.
- Es dürfen auf einer Dachfläche nur Dachaufbauten gleicher Art und Größe hergestellt werden. Dachaufbauten und Dachflächenfenster auf einer Dachfläche sind nicht zulässig
- Die Gauben sind in Material und Farbe wie das Hauptdach einzudecken. Seiten- und Stirnflächen sind in Farbe und Material der Dachdeckung des Hauptdaches anzupassen oder mit einem Putz zu versehen.

2.3 Fassaden- und Dachgestaltung

Für die Fassaden- und Dachgestaltung gilt:

- Bei Material- und Farbwahl für Außenwände und Dachdeckungen sind stark reflektierende und spiegelnde Materialien – ausgenommen Glas – unzulässig (insbesondere in Hinblick auf eine vogelfreundliche Bauweise).
- Fassadenelemente aus Kunststoff, Metall, Keramik o.ä. sind zulässig.
- Die Verwendung von Materialien zur Dacheindeckung, von denen eine Gefährdung des Grundwassers ausgehen kann, ist nicht zulässig.
- Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig.

3. Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Für Werbeanlagen gilt:

- Lauf-, Wechsel- und Blinklichtanlagen sind unzulässig.
- Beleuchtete Werbeanlagen dürfen den Straßenverkehr nicht beeinträchtigen und sind blendfrei zu gestalten.
- Werbeanlagen auf Dachflächen – mit Ausnahme von Vordächern – sind unzulässig.

- Werbeanlagen sind nur an der „Stätte der eigenen Leistung“ zulässig.

4. Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen, Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

4.1 Gestaltung der unbebauten Flächen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Grünflächen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

4.2 Gestaltung der Stellplätze

Stellplatzflächen und ihre Zufahrten sind mit einer wasserdurchlässigen Belagsausbildung herzustellen.

4.3 Geländemodellierung

Bei notwendigen Geländeaufschüttungen und Geländeabgrabungen ist auf das natürliche Gelände Rücksicht zu nehmen.

Alle Geländeänderungen (Abgrabungen, Auffüllungen) sind in den zeichnerischen Unterlagen im Kenntnissgabe- bzw. Baugenehmigungsverfahren deutlich ablesbar und auf Straßenhöhe bezogen im vorhandenen und geplanten Zustand darzustellen (Geländeprofile). Geländeänderungen müssen mit den Geländebeziehungen auf den Nachbargrundstücken entsprechend abgestimmt werden.

4.4 Einfriedungen

Für Einfriedungen gilt:

- Soweit Grundstücke an Verkehrsflächen angrenzen, sind Einfriedungen an diesen Seiten mindestens 0,50 m hinter die Grundstücksgrenze zurückzusetzen.
- Einfriedungen dürfen die Verkehrssicherheit und die Funktionsfähigkeit der Verkehrsflächen nicht beeinträchtigen.
- Bei Zaunanlagen ist ein Abstand zum Boden von min. 10 cm einzuhalten, um die Durchlässigkeit für Kleinsäuger sicherzustellen.
- Es sind nur „tote“ Einfriedungen (Mauern und Zäune) sowie Hecken aus gebietsheimischen Gehölzen bis zu einer Höhe von 1,30 m Höhe zulässig.
- Drahtzäune sind nur zulässig, wenn sie mit heimischen Pflanzen eingegrünt werden.
- Zur freien Landschaft und zu Grünflächen hin sind Einfriedungen immer mit gebietsheimischen Sträuchern anzupflanzen und so zu gestalten, dass sie von Kleintieren ohne Schwierigkeiten überwunden werden können.

5. Antennen und Anlagen für die Telekommunikation (§ 74 Abs. 1 Nr. 4 und 5 LBO)

Je Gebäude darf nur eine Antenne angebracht werden. Paraboloiden Vorrichtungen für Telekommunikation und Datenübertragung sind bis zu einem Durchmesser von 1,0 m zulässig und farblich dem Standort am Gebäude anzupassen.

6. Erhöhung der Stellplatzverpflichtungen für Wohnen (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 und § 37 Abs. 1 LBO)

Für Wohnungen wird festgesetzt:

- bis 50 m² Wohnfläche: 1 Stellplatz/Wohneinheit
- von 50 bis 80 m² Wohnfläche: 1,5 Stellplätze/Wohneinheit
- über 80 m² Wohnfläche: 2 Stellplätze/Wohneinheit

Stellplätze können im zugehörigen Stauraum (Garagen- oder Carportzufahrt) untergebracht sein, wenn der Stauraum eine Länge von mindestens 5,50 m aufweist.

D. Hinweise

1. Oberboden und Erdarbeiten

Der humose Oberboden ist getrennt abzutragen, sorgfältig zu sichern und möglichst vollständig auf dem Grundstück wieder zu verwenden oder zur Verbesserung der Bodenwerte auf anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen wieder aufgebracht werden. Dies gilt auch für Baustellenzufahrten, Baulagerflächen und sonstige temporäre Einrichtungen. Die Erdarbeiten sind möglichst im Massenausgleich durchzuführen. Auf die Verpflichtung zum schonenden Umgang mit dem Naturgut Boden gemäß § 1a Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Bei der Ausführung von Baumaßnahmen sind folgende Erfordernisse zum Schutz des Bodens zu beachten:

- Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur soviel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist.
- Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
- Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Ein Überschuss an Mutterboden soll sinnvoll an anderer Stelle wiederverwendet werden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen).
- Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; Er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.

- Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

2. Denkmalschutz

Falls in diesem Gebiet bei Erdarbeiten Bodenfunde zutage treten, ist nach § 20 Landesdenkmalschutzgesetz (zufällige Funde) das Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 26 – Denkmalpflege, FB Archäologische Denkmalpflege unverzüglich zu benachrichtigen.

Auch ist die Archäologische Denkmalpflege hinzu zu ziehen, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sein sollten.

3. Vermessungs- und Grenzzeichen

Vermessungs- und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich, unter den notwendigen Schutzvorkehrungen zugänglich zu halten. Die Sicherung gefährdeter Vermessungszeichen ist vor Beginn beim Vermessungsamt zu beantragen.

4. Geologie, Geotechnik, Baugrund

Hinsichtlich Baugrundaufbau, Bodenkennwerten, Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, Baugrubensicherung, Grundwasser etc. wird eine ingenieurgeologische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

5. Grundwasserschutz

Das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in das Erdreich ist zu verhindern.

Zum Schutz des Grundwassers vor wassergefährdenden Stoffen – auch im Zuge von Bauarbeiten – sind außerdem die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung bzw. nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu treffen.

6. Dränung

Falls bei der Erschließung und Bebauung des Gebietes Dränungen, Frischwasserleitungen oder Grund- bzw. Quellwasseraustritte angeschnitten werden, ist deren Vorflut zu sichern. Ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation darf jedoch nicht erfolgen, da dies die Sammelkläranlage mengenmäßig unnötig belasten und deren Reinigungsleistung verringern würde. Grund- und Quellwasseraustritte sind dem Landratsamt Freudenstadt als untere Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

7. Einbauten (Rückenstützen der Straßenverkehrsflächen, Straßenschilder etc.) auf privaten Grundstücksflächen

Auf Grund der örtlichen Verhältnisse kann es erforderlich sein, dass zur Herstellung der Straßenverkehrsflächen während der Bauphase vorübergehend in die Randbereiche der angrenzenden Privatgrundstücke eingegriffen werden muss. Haltevorrichtungen sowie Leitungen für die Straßenbeleuchtung einschließlich Beleuchtungskörper und Zubehör sowie Kennzeichen- und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen befinden sich aus verschiedenen Gründen sinnvollerweise zum Teil neben der Straßenverkehrsfläche auf den privaten Grundstücken. Zudem werden zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen zum Teil Böschungen, Stützmauern und Hinterbetonstützen für die Straßenrandeinfassung auf den angrenzenden Privatgrundstücken notwendig.

8. Anlagen zur Rückhaltung des Niederschlagswassers

Zur Entlastung der vorhandenen Leitungen wird empfohlen eine Anlage zur Rückhaltung des unbelasteten Niederschlagswassers (z.B. Zisternen) zu errichten.

9. Pflanzenliste

Pflanzgebot 1: Baumpflanzungen

Qualität: Hochstamm mit Ballen, 3 x verpflanzt, StU 14-16 cm

Acer campestre/Feld-Ahorn	Prunus padus/Trauben-Kirsche
Acer platanoides/Spitz-Ahorn	Quercus robur/Stiel-Eiche
Acer pseudoplatanus/Bergahorn	Sorbus aucuparia/Vogelbeere
Betula pendula/Hänge-Birke	Sorbus aria/Mehlbeere
Prunus avium/Vogelkirsche	Tilia platyphyllos/Sommer-Linde

Verwendet werden dürfen auch hochstämmige standortgerechte Obstbäume (Kronenansatz in mind. 180 cm Höhe).

Hier sollen bevorzugt ortsübliche und bewährte Sorten des Streuobstbaus verwendet werden.

Pflanzgebot 2: Wildheckenpflanzung

Qualität: Sträucher, oB. 3-4 Tr. h 60-100 cm

Corylus avellana/Gewöhnliche Hasel	Cornus sanguinea/Roter Hartriegel
Crataegus monogyna/eingrifelliger Weißdorn	Euonymus europaeus/Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare/Liguster	Lonicera xylosteum/Heckenkirsche
Prunus spinosa/Schlehe	Rhamnus catharticus/Kreuzdorn
Rosa arvensis/Feld-Rose	Rosa canina/Hundsrose

Rosa rubiginosa/Wein-Rose
Sambucus nigra/Schwarzer Holunder

Sambucus racemose/Roter Holunder
Viburnum lantana/Wolliger Schneeball

Aufgestellt, Horb a.N. den 06.07.2018
Fachbereich Stadtentwicklung

Lidia Melito Peter Klein

Ausgefertigt, Horb a.N. den 27.02.2019

Peter Rosenberger,
Oberbürgermeister